



Oberösterreichische Landtagsdirektion  
4021 Linz • Landhausplatz 1

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:  
L-2015-256577/7-Gra

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner  
Tel: (+43 732) 77 20-11179  
Fax: (+43 732) 77 20-(+43 732) 77 20 - 21 17 13  
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An die

Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Linz, 9. Dezember 2015

**Informationsfreiheitsgesetz - IFG; Antrag gemäß  
§ 27 GOG - Ausschussbegutachtung; Stellung-  
nahme**

(Zu GZ 13440.0060-2-L1.3/2015 vom  
10. November 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen zum vorliegenden Antrag im Rahmen der Ausschussbegutachtung wie folgt Stellung:

**Zur Kompetenzlage:**

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes soll die als Regierungsvorlage 395 dBNR XXV. GP vorliegende B-VG-Novelle "Informationsfreiheit" für Bund, Länder und Gemeinden näher ausführen. Im Art. 22a Abs. 4 dieser Regierungsvorlage ist vorgesehen, dass die Zuständigkeit zur Erlassung der näheren Regelungen - wie beim geltenden Auskunftspflichtrecht - zwischen Bund und Ländern geteilt ist und den **Landtagen die Erlassung von Ausführungsgesetzen** insbesondere im Bereich der Organe des Landes, der Gemeinde und der Gemeindeverbände zukommt. Der vorliegende Entwurf geht jedoch von einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus.

Die Länder stehen einer **Kompetenzänderung zugunsten des Bundes** zwar nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber; im Zuge einer solchen Änderung sind im Gesamtpaket aber auch zahlreiche Zustimmungsrechte der Bundesregierung kritisch zu hinterfragen. Wie dies bereits im Regierungsprogramm 2013 - 2018 im Kapitel "Staatsreform und Demokratie" vorgesehen ist, hätten insbesondere folgende nicht mehr zeitgemäße Zustimmungsrechte bzw. Regelungen zu entfallen:

- Zustimmung zur Bestellung des Landesamtsdirektors und dessen Stellvertreters und Regelung der Voraussetzungen für deren Bestellung (§ 8 Abs. 5 lit. a Übergangsgesetz 1920);
- Entfall des Beamtenvorbehalts für den Landesamtsdirektor und dessen Stellvertreter bzw. für den Magistratsdirektor (Art. 106 bzw. Art. 117 Abs. 7 B-VG);
- Zustimmung zur Erlassung und Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung (§ 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 B-VG Ämter der Landesregierungen);
- Zustimmung zur Änderung oder Neuregelung der Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Art. 15 Abs. 10 B-VG).

Weiters ist im Fall einer solchen Kompetenzverschiebung eine **ausreichende Einbindung der Länder** unabdingbar, etwa durch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten am Zustandekommen eines solchen Bundesgesetzes analog zu Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG. Die vorliegende Ausschussbegutachtung ist zwar zu begrüßen; wir gehen aber davon aus, dass die konkrete Ausgestaltung des Entwurfs im Einzelnen noch mit den Ländern abgestimmt wird.

#### **Zu § 6 Abs. 1 Z 5:**

Nach Art. 22a Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle "Informationsfreiheit" hat jedermann ua. gegenüber den Organen der Gesetzgebung, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen und der Volksanwaltschaft das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht ua. **"zur Vorbereitung einer Entscheidung"** erforderlich ist. Die einfachgesetzliche Konkretisierung dieses Ausnahmetatbestands soll durch § 6 Abs. 1 Z 5 des vorliegenden Entwurfs erfolgen.

Nach dieser Bestimmung sind ua. nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen:

"Informationen, soweit und solange dies ...

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere
  - a) ....
  - b) der Vorbereitung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs ...
  - c) im Interesse der Gesetzgebung und der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bzw. des Landtages an der Vollziehungnach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich ist."

Im Einzelnen führen wir dazu Folgendes aus:

**Zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit b:**

In den Erläuterungen zu Art 22a Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle "Informationsfreiheit" wird ausgeführt, dass der Ausnahmetatbestand "zur Vorbereitung einer Entscheidung" in einem weiten Sinn zu verstehen ist und auch für laufende Prüfungen des Rechnungshofes sowie für generelles, nicht hoheitliches und nicht formgebundenes Handeln (zB Prüfungen) gilt.

§ 6 Abs. 1 Z 5 lit. b spricht zwar von "Prüfungen". Da aber diese Bestimmung dahingehend ausgelegt werden könnte, dass sie sich nur auf **behördliche oder gerichtliche** Verfahren und Entscheidungen, Prüfungen und sonstiges Tätigwerden beziehen, stellt sich die Frage, ob unter "Prüfungen" im Sinn der lit. b auch solche der Rechnungshöfe zu verstehen sind. Unklar könnte auch sein, ob die Tätigkeit der Volksanwälte unter lit. b fällt. Dies wäre klarzustellen.

Es könnte allerdings auch die Meinung vertreten werden, dass ein Tätigwerden der Rechnungshöfe und Volksanwälte unter lit. c ("im Interesse der Gesetzgebung ...") zu subsumieren ist (siehe dazu die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c). Die Abgrenzung zur lit. b sollte daher klargestellt werden.

Es sollte schließlich auch geprüft werden, ob in der lit. b statt des Wortes "behördlichen" das Wort "verwaltungsbehördlichen" verwendet werden sollte, da auch Gerichte zu den Behörden zählen.

**Zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c:**

Der Ausnahmetatbestand "**im Interesse der Gesetzgebung**" wirft die Frage auf, ob unter dem Begriff "Gesetzgebung" im Sinn dieser Bestimmung nur Akte der parlamentarischen Versammlung selbst und von Ausschüssen und Abgeordneten zu verstehen sind, die Gesetzesbeschlüsse betreffen.

Es könnte daher etwa fraglich sein, ob Verfahren in Immunitätsangelegenheiten zur Erteilung der Zustimmung zur behördlichen Verfolgung im Sinn des Art. 57 B-VG bzw. der entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen unter diese Bestimmung fallen. Dies gilt auch für die Wahl des Direktors des Landesrechnungshofs und gegebenenfalls eines Landesvolksanwalts durch den Landtag.

Versteht man die Staatsfunktion "Gesetzgebung" in einem weiten Sinn, der insbesondere auch jene Tätigkeiten gesetzgebender Organe, die das B-VG unter dem Titel "Mitwirkung an der Vollziehung" behandelt und die Tätigkeiten der "parlamentarischen Hilfsdienste" einschließt (siehe dazu die Ausführungen zu § 11 Abs. 2), dann wäre diese Frage wohl zu bejahen. In diesem Fall könne man aber auch ein Tätigwerden der Rechnungshöfe und Volksanwälte unter lit. c subsumieren (vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b).

Schließt man sich einem weiten Verständnis dieses Begriffs an, dann wäre die zusätzliche Formulierung **"und der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bzw. des Landtags an der Vollziehung"** in der lit. c entbehrlich. Es besteht daher ein Klarstellungsbedarf.

#### Zu § 11 Abs. 2:

Diese Bestimmung legt fest, dass bei der Nichterteilung des Zugangs zu Informationen über **"Akte der Gesetzgebung"** kein Bescheid zu erlassen ist.

Wie bereits bei § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c stellt sich auch hier die Frage, ob dieser Bestimmung ein enges oder weites Begriffsverständnis zu Grunde liegt. Für Letzteres spricht, dass in dieser Bestimmung die Formulierung "und der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bzw. des Landtages an der Vollziehung" nicht enthalten ist, da dies offenbar als inkludiert angesehen wird.

Vergleich mit dem DSG 2000:

Eine Regelung betreffend den Ausschluss eines Rechtsschutzverfahrens gegen parlamentarische Akte findet sich bereits im § 5 Abs. 4 DSG 2000, der als Teil des Artikel 1 im Verfassungsrang steht, und im § 31 Abs. 2 DSG 2000. In diesen Bestimmungen ist geregelt, dass gegen **"Akte im Dienste der Gesetzgebung"** bzw. **"ein Organ im Dienste der Gesetzgebung"** keine Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhoben werden kann bzw. diese dafür nicht zuständig ist.

Im Hinblick auf diese Rechtslage hatte sich mit der eingangs gestellten Frage auch die (frühere) Datenschutzkommission aus Anlass einer Beschwerde wegen der Veröffentlichung von parlamentarischen Anfragen auf der Homepage des Parlaments zu befassen. In ihrem Bescheid vom 10. Juli 2009, K121.535/0004-DSK/2009, zitiert sie dazu folgende Literaturmeinung:

"Zur Staatsfunktion "Gesetzgebung" sind nach *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht, Band 2: Staatliche Organisation; Rz 26014, alle Verhaltensweisen von gesetzgebenden Organen zu verstehen. Dazu gehören Akte der parlamentarischen Versammlung selbst (zB Gesetzesbeschlüsse) und von Ausschüssen, aber auch von Organen (zB dem Präsidenten des Nationalrates und der Parlamentsdirektion) oder von Abgeordneten bei Ausübung ihres Berufes. Zur Gesetzgebung gehören insbesondere auch jene Tätigkeiten gesetzgebender Organe, die das B-VG unter dem Titel "Mitwirkung an der Vollziehung" behandelt (Art. 50 bis 55 B-VG). Dem Bereich der Staatsfunktion Gesetzgebung sind auch die parlamentarischen Hilfsdienste zuzuordnen (*Adamovich/Funk/Holzinger*, aaO, Rz 26015)."

Folgt man dieser Auffassung, dann wäre bei der Nichterteilung des Zugangs zu Informationen zB über die Wahl des Direktors des Landesrechnungshofs und gegebenenfalls eines Landesvolksanwalts durch den Landtag, aber auch im Rahmen von Prüfungen bzw. des Tätigwerdens von Rechnungshöfen und Volksanwälten kein Bescheid zu erlassen.

Wir schlagen vor, die Formulierung im **§ 11 Abs. 2** im Sinn der Einheitlichkeit der Rechtsordnung mit den genannten **Bestimmungen des DSG 2000** abzustimmen und in den Erläuterungen eine

Klarstellung vorzunehmen. Jedenfalls sollten die im § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c und im § 11 Abs. 2 gewählten Begriffe betreffend die "Gesetzgebung" aufeinander abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landtagsdirektor:

Wolfgang Steiner

**Ergeht abschriftlich an:**

1. Herrn Landtagspräsident KommR Viktor Sigl
2. den Klub der ÖVP-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der FPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten Oberösterreichs  
den Klub der Grünen im Oö. Landtag
3. alle Landtagsdirektionen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.